

kelten Industrieländern ist die über Jahrzehnte ungenügende Nutzung der Vorteile der internationalen Arbeitsteilung. Die Wirtschaftsstruktur der DDR ist stark von vermeintlicher Versorgungssicherheit und von Autarkiestreben geprägt. Und das der zentralistischen Kommandowirtschaft entsprechende staatliche Außenhandelsmonopol reglementierte die Außenwirtschaftstätigkeit in hohem Maße, schränkte unternehmerische Initiative auf außenwirtschaftlichem Gebiet ein und verursachte Effektivitätsverlust.

Das vorliegende, weitgehend dem Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes der BRD vom 28. April 1961 entsprechende Gesetz, ermöglicht den Unternehmen nunmehr, ihren komparativen Vorteilen entsprechend, frei am internationalen Handel teilzunehmen. Der freie Außenwirtschaftsverkehr befindet sich grundsätzlich in Einklang mit den Aufgaben der marktwirtschaftlichen Transformation der DDR-Wirtschaft.

Mit dem Gesetz wird in § 8 auf die Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen orientiert, und es können daraus den Betrieben Pflichten für Lieferungen und Bezüge auferlegt werden. Im Interesse des Vertrauensschutzes gegenüber den Außenhandelsbeziehungen mit der Sowjetunion und anderen RGW-Ländern unterstütze ich dieses Anliegen ausdrücklich, wenngleich die Auferlegung von Liefer- und Bezugspflichten dem Prinzip eigenverantwortlicher freier Entscheidungsmöglichkeiten der Unternehmen nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen widerspricht. Aber es ist wohl nicht die Stunde, um jetzt über Prinzipien zu streiten, wie sie im Lehrbuch stehen könnten, sondern es geht in der komplizierten Übergangsphase unserer Wirtschaft um die Sicherung von Arbeitsplätzen in unserem Lande. Ein Schutzbedürfnis der Wirtschaft wird im § 14 ausdrücklich als berechtigt anerkannt, wenn ohne eine Importbeschränkung erheblicher Schaden für unsere Wirtschaft eintritt oder einzutreten droht. Ich hoffe, daß im Interesse der sich umstrukturierenden Wirtschaft der DDR hiervon im notwendigen Umfang Gebrauch gemacht wird.

Die Kürze der Zeit, die für dieses Gesetz wie für die vielen, vielen anderen, mit denen wir uns zu beschäftigen hatten, zur Verfügung stand für eine erste Durcharbeitung, macht es hier nur möglich, auf einige Probleme einzugehen. Um so wichtiger ist die sorgfältige Durcharbeitung dieser Gesetze in den zuständigen Ausschüssen.

Ein erstes Problem: Abweichend vom Außenwirtschaftsgesetz der BRD, wird im § 4 neben dem Begriff Wirtschaftsgebiet der Begriff Währungsgebiet eingeführt und danach als Schlüsselbegriff verwendet, und zwar in allen weiteren Paragraphen. Der Begriff fremdes Wirtschaftsgebiet fehlt völlig. Lediglich auf Seite 5 im Punkt 4 taucht er einmal auf. Er wird dort nicht definiert, und man könnte auch annehmen, er sei aus Versehen dort ungeraten, aus Flüchtigkeit. Dieses Herangehen, nämlich der "firsatz des Begriffes fremdes Wirtschaftsgebiet durch den Begriff fremdes Währungsgebiet, bedeutet, daß natürliche und juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften der Bundesrepublik Deutschland auch, solange die DDR ein eigenes Wirtschaftsgebiet bleibt, in jeder Hinsicht den entsprechenden DDR-Personen und Unternehmungen gleichgestellt sind. Das betrifft auch die Niederlassungen von Unternehmen dritter Länder in der BRD. Sie alle werden als Gebietsansässige betrachtet, als Gebietsfremde gelten nur natürliche und juristische Personen mit Sitz in fremden Währungsgebieten, also in Nicht-D-Mark-Währungsgebieten.

Dies kann sehr gravierend sein für Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Grundstücken in der DDR und von Unternehmungen einschließlich der Beteiligungen daran. Ich glaube, hier haben wir erheblichen Klärungsbedarf, weil wir nicht in einem Außenwirtschaftsgesetz etwas übersehen dürfen, was diese Rechtsgeschäfte hinsichtlich des Grundstückserwerbs und des Erwerbs von Anteilen an Unternehmungen betrifft, was wir an anderer Stelle uns bemühen, noch in die rechtliche Reihe zu bringen.

Ein zweites Problem: Klärungsbedarf besteht noch in folgender Hinsicht: Im § 4 Abs. 2, Seite 6, wird der Begriff inländische Wertpapiere definiert. Hierzu gehören ausdrücklich auch alle Papiere,

die ein Gebietsansässiger vor dem 9. Mai 1945 ausgestellt hat. Es entsteht die Frage, ob dies darauf hinausläuft, z. B. den Besitz von Aktien anzuerkennen, die für Kapitalgesellschaften vor 1945 erworben wurden und diese Kapitalgesellschaften nach 1945 zu volkseigenen Betrieben wurden. Hier kämen Konsequenzen auf, an die wir bislang auch noch nicht gedacht haben.

3. In § 10 Seite 11 wird praktisch von einer durchgängigen Depotpflicht für Verpflichtungen im internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr ausgegangen. Ausnahmen können gesetzlich durch Rechtsvorschriften geregelt werden, wenn keine Gefährdung eintritt. Das bedeutet in der Praxis eine starke Importrestriktion, von der lediglich die BRD-Firmen ausgenommen sein werden. Sie sind ja keine Gebietsfremden, weil zum gleichen Währungsgebiet gehörig. In der Konsequenz ist dies die Monopolisierung des Absatzmarktes DDR und die Diskriminierung von Firmen aus Drittländern, einschließlich der aus EG-Ländern. Und ich habe gerade die Regierungserklärung und auch den Besuch des Ministerpräsidenten in den USA vor ein paar Tagen so verstanden, daß wir uns eine Diversifizierung in unserer außenwirtschaftlichen Strategie bemühen wollen.

4. Es wird die Einrichtung eines speziellen Amtes für Außenwirtschaft gesetzlich fixiert. Ich stelle die Frage, ob ein solches Amt noch notwendig ist oder ob nicht von vornherein gleiche Einrichtungen geschaffen werden sollten, wie sie in der BRD vorhanden sind, z. B. ein Amt für gewerbliche Wirtschaft und ein Amt für Ernährung und Forstwirtschaft.

5. Und letztlich schließlich: Der Gesetzentwurf regelt die Grundsätze der außenwirtschaftlichen Tätigkeit, in deren Rahmen die Betriebe internationalen Handel treiben können. Er ist aber ohne Einzelregelungen nicht anwendbar. Die notwendigen Verwaltungsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen liegen zwei Wochen vor Beginn der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion noch nicht vor. Das betrifft solche Voraussetzungen, wie Einfuhrlisten, Ausfuhrlisten, Einfuhrkontingente, Ausschreibungsverfahren, die Form der Bekanntgabe auch von Ausschreibungsverfahren, beispielsweise in einem Regierungsanzeiger, und Lizenzsysteme. Dr. Pohl hat davon gesprochen.

Dies alles sind aber doch nun bei weitem nicht administrative Akte, die da noch einfach fehlen und die man schnell nachholen könnte, sondern um Einfuhrlisten und Ausfuhrlisten machen zu können, müßte man strukturelle, branchenpolitische Konzepte haben, damit hier auch die richtigen Dinge in diese Listen kommen. Und diese Konzepte liegen bislang nicht vor. Sie sind also ganz dringlich anzumahnen. Es ist daher für mich sehr fraglich, ob und wie dieses Gesetz ab Juli, d. h. in 14 Tagen, tatsächlich in der Praxis greifen soll. - Ich bedanke mich bei Ihnen.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke der Abgeordneten Luft und rufe jetzt den Abgeordneten Thomas von Ryssel von der Fraktion Die Liberalen.

Von Ryssel für die Fraktion Die Liberalen:

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Die Gesetzesvorlagen sind im Zusammenhang mit dem Aufbau des Bankwesens in der DDR zu sehen. Sie bilden eine wesentliche Voraussetzung, daß sich auch im Bankwesen der Wettbewerb entwickeln kann. Und wir wissen ja alle: Die liebe Marktwirtschaft funktioniert nun einmal nur mit Wettbewerb, obwohl wir natürlich nicht so blauäugig sind, daß ein wilder Wettbewerb zwischen den Banken erfolgen wird. Aber die Schaffung der drei Säulen im Bankwesen, die durch diese Gesetze eingeleitet werden, ich spreche also auch hier von den privaten Banken, die eine breite Palette für große und kleine Kunden haben, bis zu den Außenhandelsbanken, den Sparkassen, die die örtlichen und die Länderinteressen vertreten, die also gebietsbezogen arbeiten, und den genossenschaftlich organisierten Banken, die sich bestimmten Berufszweigen zuwenden, ermöglichen diesen Wettbewerb.